jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/8 7Ob541/95 (7Ob542/95), 6Ob265/01s, 7Ob40/05s, 6Ob143/07h, 2Ob95/06v, 8Ob150/08d, 9O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1995

Norm

ABGB §877
ABGB §932 IIIe
ABGB §1052 B2
ABGB §1435

Rechtssatz

Aus § 1435 ABGB, der bei der Auflösung des Vertrages durch Wandlung nach§ 932 ABGB unmittelbar anzuwenden ist, ergibt sich, dass durch den Rücktritt vom Vertrag beiderseitige Kondiktionsansprüche entstehen, soweit von beiden Seiten bereits Leistungen erbracht wurden. Die beiderseitigen Leistungen sind in analoger Anwendung des § 877 ABGB Zug um Zug zurückzuerstatten. Aus der Anwendung des § 1052 ABGB auf die bei Auflösung eines Vertrages beiden Teilen obliegenden Rückleistungsverpflichtungen ergibt sich, dass die Rückabwicklung Zug um Zug nur auf Einrede, nicht jedoch von Amts wegen zu beachten ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 541/95
  Entscheidungstext OGH 08.11.1995 7 Ob 541/95
- 6 Ob 265/01s
  Entscheidungstext OGH 11.07.2002 6 Ob 265/01s
- 7 Ob 40/05s
  Entscheidungstext OGH 08.06.2005 7 Ob 40/05s
  Auch
- 6 Ob 143/07h
  Entscheidungstext OGH 13.07.2007 6 Ob 143/07h
  Auch; nur: Aus § 1435 ABGB, der bei der Auflösung des Vertrages durch Wandlung nach§ 932 ABGB unmittelbar anzuwenden ist, ergibt sich, dass durch den Rücktritt vom Vertrag beiderseitige Kondiktionsansprüche entstehen, soweit von beiden Seiten bereits Leistungen erbracht wurden. Die beiderseitigen Leistungen sind in analoger Anwendung des § 877 ABGB Zug um Zug zurückzuerstatten. (T1)
- 2 Ob 95/06v

Entscheidungstext OGH 04.07.2007 2 Ob 95/06v
Auch; nur: Aus § 1435 ABGB, der bei der Auflösung des Vertrages durch Wandlung nach§ 932 ABGB unmittelbar anzuwenden ist, ergibt sich, dass durch den Rücktritt vom Vertrag beiderseitige Kondiktionsansprüche entstehen, soweit von beiden Seiten bereits Leistungen erbracht wurden. (T2)
Veröff: SZ 2007/109

- 8 Ob 150/08d
  Entscheidungstext OGH 23.02.2009 8 Ob 150/08d
  Beisatz: Voraussetzung für die Aufnahme einer Zug-um-Zug-Verpflichtung in den Urteilsspruch durch das Gericht ist entweder ein entsprechendes Klagebegehren oder zumindest eine entsprechende, im Klagevorbringen zum Ausdruck kommende Bereitschaft des Klägers zur Erbringung der Gegenleistung oder aber ein entsprechendes Einwendungsvorbringen des Beklagten. (T3)
  Beisatz: Nach Wandlung hat eine Zug-um-Zug-Verurteilung über Einwand des Beklagten auch dann stattzufinden, wenn der Wandlungskläger bereits außergerichtlich vergeblich gegenseitige Rückabwicklung angeboten hatte. (T4)
  Bem: Siehe auch RS0124557. (T5)
- 9 Ob 85/09d
  Entscheidungstext OGH 11.05.2010 9 Ob 85/09d
  Vgl auch; Beisatz: Eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung ist nur über Einwand des Beklagten beachtlich. (T6)
  Veröff: SZ 2010/53
- 3 Ob 202/12w
  Entscheidungstext OGH 19.12.2012 3 Ob 202/12w
  Auch; nur ähnlich T1
- 1 Ob 106/13i
  Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 106/13i
  Auch; nur T1
- 5 Ob 49/13m
  Entscheidungstext OGH 06.11.2013 5 Ob 49/13m
  Vgl auch
- 8 Ob 59/16h
  Entscheidungstext OGH 22.02.2017 8 Ob 59/16h
- 4 Ob 70/18z
  Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 70/18z
  Vgl
- 10 Ob 38/20s
  Entscheidungstext OGH 24.11.2020 10 Ob 38/20s
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086350

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at